

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Nutzung kommunaler Objekte

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkau am 24.02.2014 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

1. Der Wortlaut des § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Gebühr beträgt für

1. das Bürgerhaus 165,00 Euro pro Tag und für
2. das Taucherwaldgebäude 125,00 Euro pro Tag.

2. Der Wortlaut des § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Anmeldung und die verbindliche Reservierung

Die verbindliche Reservierung entsteht erst mit der Unterzeichnung des Antrages zur Nutzung und dessen schriftliche Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung.

3. Der Wortlaut des § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung

- (1) Sollten Sie vor Beginn des Nutzungsverhältnisses von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten, macht die Gemeinde Burkau Gebührenausschlag geltend.
- (2) Der Gebührenausschlag beträgt bis 30 Tage vor Nutzung für
 1. das Bürgerhaus 24,75 Euro und für
 2. das Taucherwaldgebäude 18,75 Euro.
- (3) Ab dem 29. Tag vor Nutzung und bei Nichtantritt beträgt der Gebührenausschlag für
 1. das Bürgerhaus 82,50 Euro und für
 2. das Taucherwaldgebäude 62,50 Euro.

4. Der Wortlaut des § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Unterzeichnung der Reservierungsbestätigung, dabei ist eine Anzahlung (50 % der Nutzungsgebühr) für
 1. das Bürgerhaus in Höhe von 82,50 Euro und für
 2. das Taucherwaldgebäude in Höhe von 62,50 Eurozu leisten.
- (2) Die Restgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Nutzung der kommunalen Objekte fällig.
- (3) Die Gebühr ist in bar oder per Überweisung an die Gemeindekasse zu entrichten.

- (4) Bei einem Rücktritt vom Nutzungsverhältnis bis 30 Tage vor Nutzung, erfolgt eine Rückerstattung für
1. das Bürgerhaus in Höhe von 57,75 Euro und für
 2. das Taucherwaldgebäude in Höhe von 43,75 Euro an den Nutzer.

Artikel II In- Kraft- Treten, Übergangsvorschrift

Die 1. Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung kommunaler Objekte tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burkau, 25.02.2014



Hein
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.